

10. / III. 1917

Ansichten vom Schuhhandel.

Einer unserer Mitarbeiter hatte Gelegenheit, mit dem Vorsitzenden der Schuhmachergenossenschaft Handelskammerrat Karl Besenitz über die Verordnung zu sprechen, und erhielt ungefähr folgende Mitteilungen:

„Seit zwei Monaten ungefähr stagniert die Kaufkraft des Wiener Publikums etwas. Die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung für unsere Genossenschaft, der Gehilfenmangel, die Zuzughörspreise lassen uns jede ernstlich angepöckelte Reform begrüßen. Unser Verdienst beim Schuhverkauf ist lange nicht so groß wie man glaubt, und die jetzt so häufigen Reparaturen belasten unsere Genossenschaftsmitglieder enorm. Ein Einheitspreis für Schuhe ist nicht durchführbar, da Materialkosten und Arbeitslöhne nie die gleichen sein können. Bei der Durchschnittskostenberechnung der Ware, die vor dem November vorigen Jahres angeschafft wurde, können leicht Irrtümer unterlaufen. Die Wirksamkeit der Preisgerichte kann heute noch nicht abgeschätzt werden, bei Maßnahme z. B. ist eine ganz verschiedene Berechnung maßgebend. Daß auf jedem Stück der Preis ersichtlich sein muß, wird das Publikum hoffentlich beruhigen. Tatsache ist aber, daß die Höchstpreise herabgesetzt werden müssen, um eine bedeutende Verbilligung zu erzielen. Bei der Regelung der Frage des Preises für Reparaturen und der Ersatzstoffe, welche vom zahlenden Publikum leicht unterschätzt werden, wird das Handelsministerium hoffentlich sich mit der Genossenschaft ins Einvernehmen setzen, bevor endgültige Beschlüsse gefaßt werden.“

Ein Schuhwarenhändler teilt uns mit: Das Wesen der Verordnung liegt in der nunmehr durchgeführten Ausschaltung jedweden Kettenhandels, da der Erzeuger nunmehr nur an den legitimen Großhändler und dieser wieder an den Detaillisten, welcher dann den Verkauf an den Konsumisten besorgt, die Ware abgeben darf. Die enormen Preise, die der Krieg gebracht hat, sind einzig auf den Aktienhandel zurückzuführen. Der vorgeschriebene Gewinn, den die Erzeuger haben, erscheint angemessen, während der festgesetzte Satz für den Detaillisten sicherlich dem deutschen Satz nachsteht. Betroffen sind dabei natürlich jene Detaillisten, die eine größere Regie haben. Eine Verbilligung der Schuhe, die für das Publikum nutzbar werden wird, tritt aber erst ein, wenn

wie im letzten Satz der Verordnung erwähnt ist, auch für das Oberleder Höchstpreise festgesetzt sein werden. Vorderhand unterliegt dieser Artikel noch dem Kettenhandel, der natürlich die Preise so in die Höhe schraubt. Direkte Höchstpreise für Schuhe kann man wegen der Verschiedenheit der Materialien nicht machen, man kann höchstens, wie es diese Verordnung vorsieht, „Höchststrichpreise“ festlegen. Bisher ist nur der Nutzen festgesetzt und die Höchstpreise für Sohlenleder, aber die Preise für das Oberleder noch nicht. Der Preis für die Reparaturen wird, da es sich da meistens um Sohlenleder handelt, sicherlich verbilligt werden.